



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 17. April 2025			Nr. 23/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
142	10.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands "Hopstener Aa"	315 – 328
143	10.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands "Schaler-Halverder Aa"	329 – 342
144	03.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2023	343
145	03.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2023	344
146	03.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den VHS-Zweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2025	345 – 347
147	04.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Eileringsbeeke“ in Ochtrup, Kreis Steinfurt	348 – 359
148	09.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2025 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“	360 – 361
149	09.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 09.04.2025	362 – 363
150	09.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 09.04.2025	364 – 369
151	11.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Repowering von zwei Windenergieanlagen in Laer, Gemarkung Laer, Flur 27, Flurstück 203	370
152	15.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk	371
153	16.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausschweis	372
154	17.04.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“	372 – 374

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **6,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

142. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands "Hopstener Aa"

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Hopstener Aa“. Er hat seinen Sitz in Hopsten, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der jeweils geltenden Fassung)

- a. „Hopstener Aa“ von der Landesgrenze unterhalb Hopsten bis zur Brücke Lambrecht unterhalb der Einmündung Meerbeeke sowie
- b. Der „Giegel Aa“ und der „Flötte“ in den Gemeinden Hopsten und Recke sowie den Städten Hörstel und Ibbenbüren.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
 - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
 - b. Zäune höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m
Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m
 - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
 - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.

- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. *Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.*

§ 8

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat -14- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:

- | | |
|---|------------------|
| a. Erschwerer -Gruppe A-: | -3- Mitglied(er) |
| b. Gewässeranlieger -Gruppe B-: | -4- Mitglied(er) |
| c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet)
-Gruppe C-: | |
| die Stadt / Gemeinde Hopsten | -4- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Recke | -1- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Hörstel | -1- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Ibbenbüren | -1- Mitglied(er) |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2025

- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 6. Entlastung des Vorstands,
- 7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 9. Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 14

Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er

beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -6- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -3- ordentliche Vorstandsmitglieder und -3- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2026.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

(§ 53 WVG)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht

nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
2. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 21),
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
5. Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung,
7. Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
8. Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Schadensregulierungen,
10. die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
11. die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandplans,
12. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) *Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.*

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
 - b. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
 - c. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21

Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern

- 1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und
- 2. die Stimmübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
- 3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

§ 22

Umlaufverfahren

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.
- (2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:
u. a. Nummern anpassen
 1. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
 3. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).

III. Haushalt

§ 23

Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A § 27 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines

oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
- a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

VI. Dienstkräfte

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

- d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.06.2023 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hopstener Aa“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 05.03.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Hopstener Aa“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 10.03.2025

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umweltamt -
Im Auftrag

gez.
Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 23/2025/142

143. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands "Schaler-Halverder Aa"

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Schaler Halverder Aa“. Er hat seinen Sitz in Hopsten, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zur Zeit geltenden Fassung) „Schaler-Halverder Aa“, Wiechholz Aa“ sowie das Niederschlagsgebiet der „Ahe“ in den Gemeinden Hopsten und Recke.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. *Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen..*

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
 - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
 - b. Zäune () höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für *Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m*
 - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
 - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.

- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. *Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.*

§ 8

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9

Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat -15- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
 - a. Erschwerer -Gruppe A-: -3- Mitglied(er)

- | | |
|--|------------------|
| b. Gewässeranlieger -Gruppe B-: | -5- Mitglied(er) |
| c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet) | |
| -Gruppe C-: | |
| die Stadt / Gemeinde | -6- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde | -1- Mitglied(er) |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von *5 Jahren* gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am *31.12.2025*.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 14

Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.

- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -6- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -3- ordentliche Vorstandsmitglieder und -3- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2026
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
- (2) die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
- (3) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 21),

- (4) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (5) Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
- (6) Aufstellung der Jahresrechnung,
- (7) Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
- (8) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (9) Schadensregulierungen,
- (10) die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
- (11) die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans,
- (12) die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) *Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.*

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- d. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - e. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
 - f. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
 - g. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21

Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

- (1) *Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern*
- a. *Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.*
 - b. *Die Stimmausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.*
 - c. *Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.*

§ 22

Umlaufverfahren

- (1) *Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch*

eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.

(2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:

- a. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.*
- b. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.*
- c. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).*

III. Haushalt

§ 23

Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 25

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.
- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 26 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.

- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
 - a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32

Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.

- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 NRW AGWVG)

VI. Dienstkräfte

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.

- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 36 **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 **Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.20209 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Schaler-Halverder Aa“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 05.03.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Schaler-Halverder Aa“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 10.03.2025

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umweltamt -
Im Auftrag

gez.
Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 23/2025/143

144. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Zweckverbandsversammlung der Musikschule in ihrer Sitzung am 26. November 2024 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2023 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2023 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 8. November 2024 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2023 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die Musikschulzweckverbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe 33.268,20 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 1. NKFWG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2023 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Musikschule, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 3. April 2025

Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup
und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen
und Metelen

gez. Christa Lenderich
Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 23/2025/144

145. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die VHS-Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26. November 2024 den von der BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2023 beschlossen und der Verbandsvorsteherin die Entlastung erteilt.

Nachfolgende Beschlüsse werden bekanntgemacht:

1. Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen zum 31. Dezember 2023 wird in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11. November 2024 versehenen Fassung gem. § 96 GO NRW festgestellt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung stellen den in der Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufgeführten Lagebericht 2023 fest und erteilen der Verbandsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos die Entlastung.
3. Die VHS Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von Höhe 133.032,39 € entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW in der Fassung des 1. NKFVG der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2023 liegt gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme in der VHS-Geschäftsstelle, Winkelstraße 1 in 48607 Ochtrup während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ochtrup, 3. April 2025

Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup
und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen
und Metelen

gez. Christa Lenderich
Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 23/2025/145

146. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den VHS-Zweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 der Satzung des VHS-Zweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 11. November 1976, 8. November 1976 und 15. November 1976, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

Gesamtbetrag der Erträge auf	897.475,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	897.475,00 €

im Finanzplan mit einem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	897.475,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	888.475,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage in Höhe von 216.000,00 € wird gemäß § 13 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 08.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung wie folgt auf die einzelnen Gemeinden umgelegt:

zu 55 % nach Einwohnerzahl
zu 45 % nach Teilnehmerzahl

Gesamtumlage:	216.000,00	EUR	Stand TN:	2024-10-10
Einwohner:	55,00	Prozent	Einwohnerzahl:	2024-06-30
Teilnehmer:	45,00	Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
Einwohner	20.427	14.153	8.440	6.605	49.625
TN/Belegung*	2.322	383	837	617	4.159
EUR nach Einwohner	48.901,31	33.881,64	20.204,98	15.812,07	118.800,00
EUR nach TN/Belegung	54.267,47	8.951,09	19.561,53	14.419,91	97.200,00
Umlage	103.168,78	42.832,73	39.766,51	30.231,98	216.000,00

Veränderung zum Ist 2024

in Prozent -4,93 1,41 12,24 1,41 0,00

in Euro -5.354,65 595,66 4.337,82 421,17 0,00

* Teilnehmerzahlen werden aktualisiert

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 3 der Haushaltsatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 23. Januar 2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes in 48607 Ochtrup, Villa Winkel, Winkelstraße 1, eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht

durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 3. April 2025

Volkshochschulzweckverband der Stadt Ochtrup
und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen
und Metelen

gez. Gregor Krabbe
Vorsitzender Verbandsversammlung

gez. Christa Lenderich
Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 23/2025/146

147. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Eileringsbeeke“ in Ochtrup, Kreis Steinfurt

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Eileringsbeeke“. Er hat seinen Sitz in Ochtrup, Kreis Steinfurt.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz- WVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wasserschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 Landeswassergesetz- (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung:

a) „Eileringsbeeke“

b) Gewässer Nr. 1010, 1020, 1100, 2000 und 3000

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

(1) Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes.

(2) Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern

(3) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.

(4) Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

(3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

§ 5

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und

Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,

b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,

c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

§6

Benutzung der Grundstücke durch den Verband

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG- in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

§7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger

(1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.

(3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:

- a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m
- b. Zäune höher als 1,20 m (z.B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m.
- c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche.
- d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.

(4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumungsgeräte ermöglichen.

(5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässern. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.

(6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

(7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Drainagen.

§8 Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu Betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens 2 Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

II. Verfassung

§ 9 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 5 Mitglieder die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:
 - a. Erschwerer -Gruppe A-: 1 Mitglieder
 - b. Gewässeranlieger -Gruppe B-: 2 Mitglieder
 - c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet
-Gruppe C-:
Stadt Ochtrup 2 Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

- (2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollen Landwirte und mit Land und Forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.
- (4) Der Vorsteher lädt die Wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

- (5) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.
- (6) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort in Zweifel gezogen wird.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit mehrere Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (9)

§11

Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2029.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm in Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung des Unternehmens des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Festsetzung von Vergütung, Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; Die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
(4)Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§14

Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderungen

- (1)der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2)Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3)Für die Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4)Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung

- (1)Der Vorstand hat einen Vorsteher und -4- Weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.
- (2)Mindestens -2- ordentliche Vorstandsmitglieder und -2- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3)Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zeitgleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4)Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5)Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Grund mit 2/3- Mehrheit abberufen.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1)Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes Endet am 31.12.2025.
- (2)Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3)Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4)Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
- (2) die Festsetzung des Beitragsverhältnisses des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
- (3) die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge (§ 21),
- (4) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (5) Geschäfte deren Gegenstand ein Wert von mehr als 5000 ausmachen,
- (6) Aufstellung der Jahresrechnung,
- (7) Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
- (8) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (9) Schadensregulierungen,
- (10) die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
- (11) Die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans
- (12) Die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5)Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäfte des Vorstehers

(1)Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- b. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
- c. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
- d. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes mit Zustimmung des Vorstandes.

(2)Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(3)Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

(4)Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

§ 21 Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

(1)Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern

(2)a. Die Bild- und Tonübertragungen der gesamten Versammlung erfolgt.

(3)b. Die Stimmausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.

(4)c. Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

§ 22 Umlaufverfahren

(1)Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstandes statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.

(2)Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:

- a. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- b. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
- c. Die maßgeblichen Unterlagen/ Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden. (Post, E-Mail, Cloud).

III. Haushalt

§ 23 Haushalt

(1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.

(3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

§ 24 Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Haushaltsführung/ Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre – bestimmen.

(2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.

(3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§25 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 26 Verbandsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 27 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

(1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen

Mitglieder umgelegt.

(2)Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a -Gruppe A-) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.

(3)Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet -Gruppe C-) umgelegt.

(4)Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.

(5)Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.

(6)Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs

(1)Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe a (§ 26 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde

(2)Die Feststellung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

§ 29

Hebung

(1)Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlungsfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.

(2)Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).

(3)Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30

Folgen des Rückstandes

(1)Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

(2)Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3)Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt

- a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
- b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 31 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32 Ordnungsgewalt

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliedsverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfg NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in der zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

§ 33 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichungen im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.
 - (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
 - (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.
- (§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 NRW AGWVG)

VI. Dienstkräfte

§ 34

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens eine Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlastung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

VII. Aufsicht

§ 35 Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(§§ 72, 74 WVG)

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen/ Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monat nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die

Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(§ 75 WVG)

VIII.Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

- (1)Die vorstehende Verbandssatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
(2)Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.04.2009 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Eileringsbeeke“ im Kreis Steinfurt

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 559 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 29.01.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Eileringsbeeke“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 04.04.2025

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umweltamt -
Im Auftrag

Gez. Rolf Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 23/2025/147

148. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2025 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 07.04.2025 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV vom 18.12.2024“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Steinfurt über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 werden die Worte „Juni 2019“ durch die Worte „Dezember 2019“ und die Worte „Juni 2025“ durch die Worte „Dezember 2025“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. e Satz 1 werden die Worte „Juni 2019“ durch die Worte „Dezember 2019“ und die Worte „Juni 2025“ durch die Worte „Dezember 2025“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. a Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Dezember“ ersetzt.
13. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV)“ vom 09.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Steinfurt, den 09.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 23/2025/148

149. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 09.04.2025

Aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 lit. f und m, 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 07.04.2025 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – beschlossen:

§ 1

Die Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt – Anstalt des öffentlichen Rechts – wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das von der Anstalt zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend § 22 Abs. 2 KUV angemessen verzinst wird. Der Lagebericht ist nicht gem. § 289b Abs. 1 HGB um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 09.04.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 09.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 23/2025/149

150. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 09.04.2025

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 90 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2025 (BGBl. I S. 57), sowie des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 S. 894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 509), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW S. 155), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen wird durch den Kreis Steinfurt ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Achstes Buch Sozialgesetzbuch und Kinderbildungsgesetz). Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

(3) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch grundsätzlich sechs Monate vor Inanspruchnahme, bei kurzfristigem Bedarf unverzüglich beim Kreisjugendamt geltend machen.

§ 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder mit einer dieser rechtlich

gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieser bzw. diese an die Stelle der Eltern.

Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 der Satzung

1. in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Pflegeeltern lebt, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
2. in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. des Tagesbetreuungsangebotes zu entrichten. Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragstabelle. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz) oder um 4,0 % in dem Fall, dass die Fortschreibungsrate bei 4,0 % oder höher liegt. Für die Kindergartenjahre 24/25 und 25/26 wurde die Erhöhung der Elternbeiträge mit Beschluss des Kreistags auf 4 % begrenzt. (B 245/2023 und B 255/2024)

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Für das Angebot der Kindertagespflege ist der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet.

(3) Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließtage der Kindertageseinrichtung (nach § 27 Abs. 3 KiBiz NRW) oder durch Schließtage und krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Auch bei streikbedingter vorübergehender Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.

Wenn in einem Kindergartenjahr an mehr als 10 Tagen ein ganztägiger Ausfall der Betreuung in der Kindertageseinrichtung vorlag und eine Meldung nach § 47 SGB VIII wegen Personalausfall durch den Träger abgesetzt wurde, wird der Elternbeitrag für die gesamte betreffende Einrichtung für einen Monat (Juli des betroffenen Kindergartenjahres) erlassen. Darüber hinaus wird der Beitrag für einen weiteren Monat (Juni des betroffenen Kindergartenjahres) erlassen, wenn an mehr als 30 Tagen ein ganztägiger Ausfall der Betreuung in der Kindertageseinrichtung vorlag und eine Meldung nach § 47 SGB VIII wegen Personalausfall durch den Träger abgesetzt wurde.

(4) Für ein Kind, das bis zum Beginn des 30. September sein 4. Lebensjahr vollendet (d. h.

vier Jahre alt wird), ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

(5) Der Elternbeitrag umfasst keine Verpflegungskosten. Diese sind zusätzlich erlaubt,

1. für die Kindertagespflege im Rahmen des § 51 Absatz 1 Satz 5 KiBiz, zu entrichten an die Kindertagespflegeperson oder einen Anstellungsträger i. S. d. § 22 Abs. 6 KiBiz.
2. im Bereich der Kindertageseinrichtungen; hier kann der Träger der Kindertageseinrichtung ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz).

§ 4 - Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (§ 2 Elternbeitragsatzung) im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 (Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (= Abzug von Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen).

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen.

1. Die erstmalige Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich vorläufig. Dafür sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Diese werden durch die beitragspflichtigen Personen mithilfe einer Berechnungstabelle in der

Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen selbstständig ermittelt und dem Jugendamt mit der ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung mitgeteilt. Die Vorlage von Einkommensnachweisen ist dabei nicht erforderlich. Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen können innerhalb des Kalenderjahres angepasst werden.

2. Nach Ablauf der Kindertagesbetreuung bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung und ggf. rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrags. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 - Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen.

(2) Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 50 Abs. 1 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Erweiternd gilt diese Regelung auch für Geschwister von Kindern, die in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut werden bzw. einen heilpädagogischen Platz in Anspruch nehmen.

(3) Beziehen eine bzw. ein Beitragspflichtige/r oder beide Beitragspflichtigen und/oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. §§ 19 ff SGB II oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeld- oder Wohngeld-Plus-Gesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

erfolgt für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges immer eine Einstufung in die erste Einkommensgruppe (Elternbeitrag: 0,00 Euro).

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtungen/die Fachberatung der Kindertagespflege dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben

der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich mit Hilfe der Verbindlichen Erklärung zum Einkommen anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen. Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 7 - Übertragung von Aufgaben

(1) Der Kreis Steinfurt als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Städten und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gem. § 51 Abs. 6 KiBiz die Aufgaben zur Berechnung und Erhebung von Elternbeiträgen innerhalb des Kreisjugendamtsbezirks im Namen des Kreises Steinfurt nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(2) Die Städte und Gemeinden ziehen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Elternbeiträge im Namen des Kreises Steinfurt ein.

(3) Die Übertragung der Aufgaben gilt nicht für die Gewährung von Kindertagespflegegeld nach §§ 22 – 24 SGB VIII sowie die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge für das Angebot der Kindertagespflege.

§ 8 - Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die abschließende Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 9 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Sie ersetzt die am 20.03.2024 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 09.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 23/2025/150

151. Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stiegenkamp Wind GmbH & Co.KG betreibt am Standort Altenberger Straße 6, 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 27, Flurstück 203 zwei Windenergieanlagen (WEA).

Mit Antrag vom 24.02.2025 (Az.: 67/3-566.0003/25/1.6.2) beantragt die Stiegenkamp Wind GmbH & Co.KG das Repowering dieser zwei Bestandsanlagen gem. § 16 b BImSchG. Die beiden Bestandsanlagen vom Typ Vestas V52 mit einer Nabenhöhe von 74 m, einem Rotordurchmesser von 52 m und einer Leistung von jeweils 850 kW sollen durch eine WEA vom Typ Nordex N175/ 6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von 6.800 kW ersetzt werden. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich zwischen den beiden Bestandsanlagen.

Fünf Bestandsanlagen im Abstand von rd. 1.080 m bis 1.700 m südöstlich des geplanten Vorhabens sind im Rahmen der Betrachtung gem. UVPG zu Berücksichtigen. Daher wurde für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Laer. Die Standortflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen des Repowerings werden die beiden Bestandsanlagen vom Typ Vestas V52 zurück gebaut und die befestigten Flächen entsiegelt und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Durch die Errichtung der Nordex N175 werden neue Flächen versiegelt. Nach Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Rückbau von zwei WEA und Neubau einer WEA) steht eine Nettoentsiegelung von Flächen.

Der den Antragsunterlagen beiliegende Artenschutzfachbeitrag zeigt verschiedene Vermeidungs-, Schutz-, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen auf. Sofern diese Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht von davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder erhebliche Störungen ausgelöst werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall und Schattenwurf sind bei Umsetzung der in den beiliegenden Gutachten zum Schall und zum Schattenwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Infolgedessen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 11.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 23/2025/151

152. Öffentliche Bekanntmachung über die Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkapeln nach Gersteinwerk

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o.g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) am 31. März 2025 abgeschlossen.

Die gutachterliche Stellungnahme einschließlich ihrer Begründung wird für die Dauer von fünf Jahren für jedermann bereitgehalten.

Die o. g. Unterlagen können von allen interessierten Personen beim Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Raum A522, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der Dienststunden

montags – donnerstags 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Ansprechpartnerin: Kerstin Schmidt, 02551 69-1489

Sie kann auch über die nachfolgende Internetseite der Bezirksregierung Münster eingesehen und heruntergeladen werden: https://url.nrw/brms_raumvp_westerkappel_gersteinwerk unter dem Stichwort „Gutachterliche Stellungnahme“.

Steinfurt, 15.04.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 23/2025/152

153. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 122/22 ausgestellte Dienstausweis für Frau Alexandra Wagner wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 16.04.2025

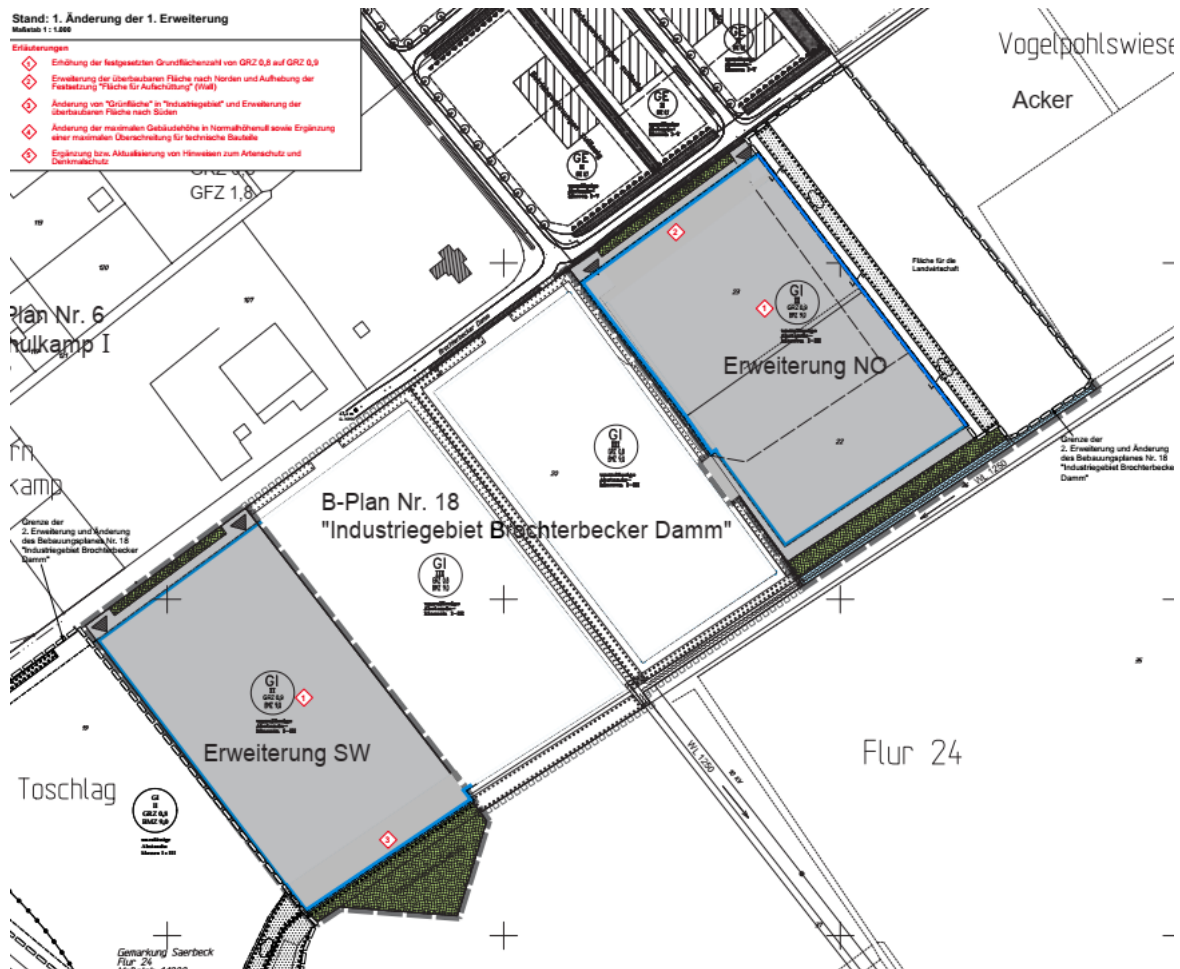
Kreis Steinfurt
Der Landrat
Haupt- und Personalamt
Im Auftrag
gez. Silke Brix

Kreis Steinfurt 23/2025/153

154. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 10. April 2025 beschlossen, den Planentwurf zur 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des gleichnamigen Gewerbe- und Industriegebiets und besteht aus einem nordöstlichen und einem südwestlichen Teilbereich. Es wird begrenzt durch die Straße Brochterbecker Damm im Nordwesten und den Übergang zur freien Landschaft im Nordosten, Südosten und Südwesten und ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die beabsichtigte Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens am Brochterbecker Damm und eine flexiblere Ausnutzbarkeit des bereits gewerblich genutzten Grundstücks. Hierfür werden im Rahmen der Änderung die Baugrenzen in den Randbereichen und die Baufläche im südwestlichen Bereich geringfügig erweitert und die Grundflächenzahl erhöht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die überarbeiteten Planentwürfe zur 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ jeweils mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

In der Zeit vom 25. April 2025 bis 27. Mai 2025

zur Einsicht öffentlich ausliegen. Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs nach Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen kann ein Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Service-Stelle 89-0) vereinbart werden.

Folgende umweltbezogene Unterlagen mit Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

I. Begründung/Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Bauleitplanung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf nachfolgende Schutzgüter ermittelt und bewertet werden.

Mensch/menschliche Gesundheit: Vorübergehende baubedingte Auswirkungen bzw. Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr bei gebietstypischer Nutzung.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Kein Naturschutzrecht und keine geschützten Pflanzen betroffen, keine Auswirkungen auf europäisches Schutzgebiet, baubedingte Auswirkungen durch Geräusche, Staub und Abgase, Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I, Entfernung von Gehölzstrukturen.

Fläche/Boden: Boden Podsol-Gley, bauliche Vorprägung und Versiegelung im rechtskräftigen Bebauungsplan, weitere Versiegelung von Grünstrukturen mit Ersatzmaßnahmen, Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge, Schadstoffeinträge, erhöhte Inanspruchnahme von Flächen.

Wasser: Kein Trinkwasserschutz- Hochwasserrisikogebiet, Oberflächengewässer zweiter Ordnung im Bestand, Veränderung der Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse durch Überplanung von Freiflächen, Entwässerung über Leitungsnetz.

Luft- und Klimaschutz: Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und zusätzliche Fahrzeugbewegungen, durch Beseitigung von Gehölzen und Überbauung von Freiflächen geringfügiger Verlust von Kohlenstoffsinken.

Landschaft: Beeinträchtigung während der Bauphase, Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. keine Betroffenheit, Hinweis auf Bodenfunde während der Bauphase.

Außerdem Beschreibung der Umweltschutzziele und Darstellung und Bewertung der Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (Eingriffsregelung) der nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere auf Struktur- und Artenvielfalt, Boden- Wasserhaushalt.

Neben dem nach Umweltschutzgütern gegliederten Umweltbericht sind nachfolgend näher beschriebene Stellungnahmen verfügbar, die Arten umweltbezogener Informationen enthalten:

II. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Hinweise zum Schutzgut Boden und zur Mutterbodenverwendung, Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz und zu Kompensationsmaßnahmen und Verbotstatbeständen, zu Wald- Gehölzflächen und Ersatzmaßnahmen.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch zu übermitteln. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme auf elektronischem Postweg kann auch das Online-Formular unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen-im-Verfahren.htm> auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, beispielsweise schriftlich als postalische Sendung oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Saerbeck, 17.04.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 23/2025/154